

Moorenweis-Park

"Moorenweis - Park"

Die Gemeinde Moorenweis erläßt gemäß § 34 Abs. 1 des Baugesetzbuches -BauGB- i.d.F. vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.04.2002 (BGBl. I S. 1256), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- i.d.F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert am 24.04.2001 (GVBl. S. 149) für den Gemeindefeil Park folgende:

Satzung

§ 1

(1) Die Ortsabrundungssatzung „Moorenweis - Park“ erstreckt sich in seinem Geltungsbereich auf die Grundstücke mit folgenden Flurnummern:

Fl.Nrn. 1, 2, 3, 4, 7/1, 6, 6/2, 8, 8/1, 8/2, 8/3, 9, 9/1, 9/2, 11, 12, 14, 14/1, 19, 20/1/1, 20/1, 22, 22/2, 24, 25, 25/2, 28, 28/2, 30/1/1, 31/1/1, 31/1/2, 31/1/3, 36/1/1, 36/1/2, 36/1/3, 41, 41/1, 44, 44/1, 48/1/1, 50/1, 51, 141, 141/1, 156/1/1, 157, 158, 158/1/1, 160/1/1, 189/1/1, 189/1, 189/2, 189/3/1/1, 190, 190/1, 191, 191/1, 250/1/1.

(2) Der die Grenzen dieses Gebietes darstellende Lageplan (Maßstab 1:1000) ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung und tritt in Falle etwaiger Änderung oder Aufhebung von Flurnummern (siehe Abs. 1) als zeichnerische Bestimmung des Geltungsbereichs an deren Stelle.

§ 2

Inschub des in § 1 dieser Satzung bezeichneten Gebietes ist die planungsrechtliche Zuständigkeit von Bauverfahren nach den Vorschriften des § 34 BauGB zu beurteilen.

§ 3

(1) Durchgrünung der Baugrundstücke:
Je 250 m² Grundstücksfläche ist ein Baum höherer Stöckigkeit (auch Obstbäume möglich) mit einem Stammumfang von 16-18 cm zu pflanzen.

(2) Baumbestand:
Baumbestand ist zu erhalten. Muss für ein Bauverfahren ein Baum entfernt werden, so ist dafür ein heimischer Laubbau als Ersatz zu pflanzen.

(3) Für die Ortsabrundungssatzung sind im Baugenehmigungsverfahren Freiflächenausstattungspläne vorzulegen.

§ 4

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Moorenweis, den _____

(Siegel)

Schiffler
1. Bürgermeister

Verfahrenshinweise:

- Die Gemeinde Moorenweis hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 04.02.2003 beschlossen die Ortsabrundungssatzung „Moorenweis - Park“ für den Gemeindefeil Park gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 BauGB zu erlassen.
- Der Entwurf zum Erlaß der Ortsabrundungssatzung wurde vom 03.03.2003 bis 03.04.2003 öffentlich ausgestellt. Gleichzeitig wurden die berührten Träger öffentlicher Belange nochmals mit Schreiben vom 20.02.2003 am Verfahren beteiligt.
- Der Entwurf zum Erlaß der Ortsabrundungssatzung wurde vom 22.09.2003 bis 23.10.2003 erneut öffentlich ausgestellt. Gleichzeitig wurden die berührten Träger öffentlicher Belange nochmals mit Schreiben vom 10.09.2003 am Verfahren beteiligt (§ 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB i.V.m. § 13 Nr. 2 und 3 Abs. 3 BauGB).
- Der Entwurf zum Erlaß der Ortsabrundungssatzung wurde vom 25.11.2003 bis 10.12.2003 erneut öffentlich ausgestellt. Gleichzeitig wurden die berührten Träger öffentlicher Belange nochmals mit Schreiben vom 17.11.2003 am Verfahren beteiligt (§ 34 Abs. 5 Satz 1 BauGB i.V.m. § 13 Nr. 2 und 3 Abs. 3 BauGB).
- Die Gemeinde Moorenweis hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 22.12.2003 die Ortsabrundungssatzung „Moorenweis - Park“ für den Gemeindefeil Park nach § 34 Abs. 4 BauGB als Sitzung beschlossen.

Moorenweis, den 23.12.2003

(Siegel)

Schiffler
1. Bürgermeister

6. Die Gemeinde Moorenweis hat die Ortsabrundungssatzung für den Gemeindefeil Park am 10.02.2004 gemäß § 34 Abs. 5 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 3 Zuv/Bau dem Landratsamt Fürstentum zur Genehmigung vorgelegt. Das Landratsamt hat mit Beschluß vom 25.02.2004, Az. 21-610-19/1, die Ortsabrundungssatzung „Moorenweis - Park“ genehmigt.

Fürstentum, den _____

(Siegel)

7. Die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist am _____ ersichtlich durch Anschlag an die Amtstafeln bekannt gemacht worden (§ 34 Abs. 5 Satz 4, 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB). Die Ortsabrundungssatzung für den Gemeindefeil Park ist damit nach § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft getreten.

Auf die Rechtswirkungen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und des § 215 Abs. 1 BauGB wurde hingewiesen.

Die Ortsabrundungssatzung „Moorenweis - Park“ liegt in der Gemeindeverwaltung Moorenweis während der allgemeinen Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht bereit, über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Moorenweis, den _____

(Siegel)

Schiffler
1. Bürgermeister

Planfertig: Gemeinde Moorenweis
Ammersestr. 8, 82272 Moorenweis

Planzeichnung: Ingenieurbüro Dipl.-Ing. (FH) Walter Berkmann
Haus-Nr. 22, 82272 Steinhilber

Plandatum: 04.02.2003

Geändert am: 06.05.2003
12.11.2003

Legende

----- Geltungsbereich der Ortsabrundungssatzung

Lageplan (M 1:1000) als Bestandteil der Ortsabrundungssatzung „Moorenweis - Park“ für den Gemeindefeil Park der Gemeinde Moorenweis über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils.

